

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	91/92 (1928)
Heft:	9
Artikel:	Ferienhäuschen auf Braunwald Alp, Kt. Glarus: Architekt H. Leuzinger, Glarus
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-42561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 7. Wohnstube gegen Süden.



Abb. 8. Kaminplatz.

Recht auf Verlängerung dieses Vertrages für eine neue Periode von dreissig Jahren unter Vorbehalt der Neufestsetzung des Baurechtzinses. Bei der Neufestsetzung des Baurechtzinses soll für das Schiedsgericht die Rückkehr auf den dannzumaligen Verkehrswert des Landes wegleitend sein.

Art. 5. Die Wohngenossenschaft ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieses Vertrages das zu Baurecht übernommene Gelände mit Wohnhäusern zu überbauen und das nicht überbaute Land als Hofraum, Garten oder für Nebengebäulichkeiten zu den Wohngebäuden zu verwenden. Zur Erstellung oder Vergebung von Geschäftshäusern ist die Genossenschaft ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht berechtigt.

Art. 7. Das Baurecht ist veräußerlich. Es kann von der Bauberechtigten mit Hypotheken und andern Lasten belastet werden. Jede Veräußerung oder Belastung des Baurechts bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 8. Für die Einräumung des Baurechtes hat die Genossenschaft einen Baurechtzins zu entrichten. Dieser Baurechtzins wird festgesetzt: für das erste Jahr auf 20 Cts./m², für das fünfte Jahr und alle folgenden Jahre auf 60 Cts./m².

Zur Sicherung der Zinsverpflichtung ist eine Grundlast in dreifachem Betrage des endgültigen Jahreszinses im Grundbuch einzutragen. Alle von den Häusern zu erhebenden öffentlichen Abgaben und Steuern sind von der Wohngenossenschaft zu tragen, so die Brandversicherungsteuer, Beleuchtungsteuer und Strassenreinigungsteuer.

Art. 9. Die Genossenschaft verpflichtet sich, das Bauland nach Massgabe der vom Regierungsrat genehmigten Baupläne zu bebauen und sämtliche von ihr erstellten Bauwerke während der Dauer des Baurechtsvertrages ordnungsgemäss zu unterhalten.

Art. 10. Das Baurecht erlischt am durch Zeitablauf, sofern ein neuer Vertrag unter den Parteien nicht zustande kommt.

Art. 11. Mit dem Aufhören des Baurechts gehen auch bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtsvertrages sämtliche auf dem zu Baurecht übergebenen Boden stehenden Gebäude und Anlagen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über. Für die übernommenen Bauten und Einrichtungen erhält die Genossenschaft eine Barentschädigung, die auf den Tag des Erlöschen des Baurechts fällig wird. Die Höhe der Entschädigungssumme bemisst sich nach den effektiven Erstellungskosten der Gebäude und Anlagen unter Abzug der im Laufe der Jahre eingetretenen Wertverminderung. Von der so errechneten Entschädigungssumme sind allfällig vom Bund und Kanton geleistete Barsubventionen als getilgt zu betrachten. Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, so wird sie durch das in Art. 4 vorgesehene Schiedsgericht bestimmt.

Ferienhäuschen auf Braunwald Alp, Kt. Glarus.

Architekt H. LEUZINGER, Glarus.

(Hierzu Tafeln 10 und 11.)

Zu diesem anspruchslosen, und gerade darum sympathischen Häuschen, das gewiss alle Gemütlichkeitsbedürfnisse befriedigt ohne in sentimental Heimatschutz zu verfallen, macht uns der Architekt die folgenden Angaben. Was über die überlegte organische Stellung des Gebäudes im Gelände zu sagen ist, sagen die Bilder. Insbesondere die Innenbilder Abb. 7 und Tafel 11 sind schöne Beispiele die nachgerade auch dem Uebewollenden beweisen, dass liegende Fensterformen keine dumme Modespielerei sind, sondern dass sie erstens in den gekuppelten Fensterreihen alter Bauerhäuser ihre legitimen Vorfahren haben, also gerade im Milieu des Heimatlichen, und dass sie zweitens sehr schön wären, auch wenn das nicht der Fall wäre.

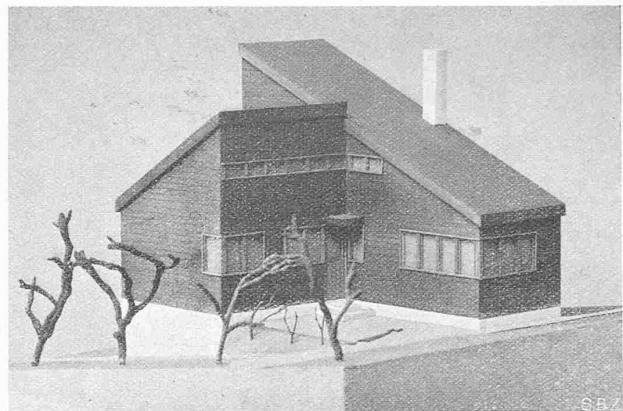
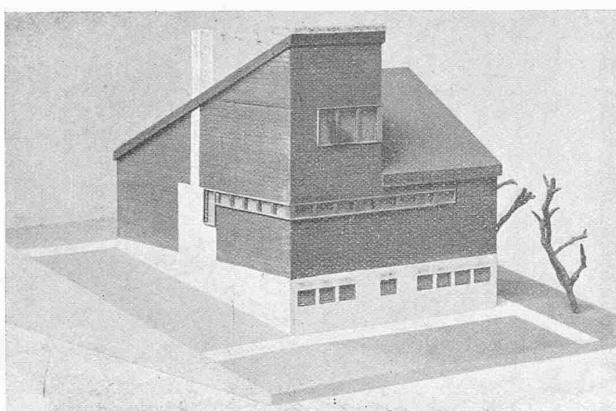
Das Ferienhäuschen liegt 1500 m über Meer, am Südrande der untern Braunwald-Alp, an einem nach Südosten geneigten Hang. Es enthält im Erdgeschoss eine geräumige Stube, anschliessend eine kleine Küche und einen Schlafraum, Vorratskammer, Abort und Raum für Brennholz, Skier und Werkzeug, in zweckmässiger Nähe des Eingangs, im Obergeschoss zwei Schlafräume mit Waschraum und Toilette und ein Pritschenlager über der Treppe (Abbildungen 1 bis 3).

Fundament- und Sockelmauerwerk, sowie bergseitige Stockwerksmauer bestehen aus Bruchsteinen.

Als Wandkonstruktion folgt (Abbildung 4) von aussen nach innen: eine geschuppte Schalung aus rohen Brettern 24 mm, eine Lage Durotekt-Pappe, eine gefälzte Schalung aus Brettern 18 mm, das tragende Fachwerk von 15 cm Stärke, eine gefälzte Schalung aus Brettern 18 mm, eine Lage Isolierfilzkarton, eine gehobelte innere Schalung in Nut und Feder, als Täferung dienend. Die 6 cm starken Zwischenwände bestehen aus hochkantgestellten, beidseitig gehobelten Bohlen, in der Küche aus unverputztem Backsteinmauerwerk. Als Zwischendecke dient ein tannener Bretterboden von 30 mm, beidseitig gehobelt, von unten sichtbar, auf gehobeltem sichtbarem Gebälk.

Konstruktion der Pultdächer: Ueber der Sparrenlage Bretter-Schalung 30 mm in Nut und Feder, darüber Asphaltoid-Dach, bestehend aus einer Lage Dachpappe Nr. 1, einer Schicht teerfreier Spezialklebemasse, einer Lage Asphaltoid mit Jute-Einlage und einer Schicht kalt streichbarer Klebemasse, mit grünem Kies bestreut.

Zwischen den Schlafräumen und dem schrägen Dach ist eine horizontale Decke eingespannt, bestehend aus gehobelten Schalung und Filzkarton auf leichtem Bohlen-



gebälk. Der dazwischenliegende Hohlraum dient als Isolierung. Küchenboden, Kaminvorplatz, Kaminfront sind aus Lausener Klinkern.

Die doppeltverglassten Fenster sind in der Wohnstube als Schiebefenster ausgebildet; sie schieben sich beim Öffnen in den Hohlraum zwischen den beiden äussern Schalungen. Das grosse Fenster der Südostseite lässt sich als Ganzes oder in drei Teilen seitwärts schieben. Die Fensterladen sind bei den grösseren Fensteröffnungen seitlich verschiebbar, gegen Schnee-Verwehungen geschützt durch Eternit-Frontplatten.

Die Heizung erfolgt durch den Kamin in der Wohnstube und den Cluser-Herd der Küche, die gegen die Stube nicht abgeschlossen ist.

Neue Modelle für Holzhäuser.

Diese Modelle sind das Ergebnis einer praktischen Aufgabe, die auf Anregung der Chaletfabrik Gebrüder Gasser in Lungern den Schülern der Fachklasse für Innenausbau (Arch. Wilhelm Kienzle) der Zürcher Gewerbeschule gestellt worden ist, angeregt durch die letztjährige Ausstellung von Schwedischen Holzbauten im Kunstgewerbemuseum. Es handelte sich um die Anwendung eines Konstruktions-Patentes der Firma (Abbildung 1), das sich auf Vollwände aus Holz bezieht, eine Aufgabe, die hauptsächlich Zimmerleute und Schreiner anging. Für die Klasse, die als Teilnehmer an dieser Aufgabe gelernte Schreiner, Möbelzeichner, einen Zimmermann und einen Bautechniker stellte, war die Aufgabe sehr lehrreich; die vier besten Entwürfe wurden unter Anleitung des Lehrers, W. Kienzle, als Holzmodelle ausgeführt, und es ist erfreulich zu sehen, wie sich diese jüngern Kräfte und sogar schon die Chaletfabrikanten bemühen, die serienmässige Herstellung billiger Holzhäuser von der Schablone des imitierten Berneroberländer Bauernhauses en miniature zu befreien, die den ganzen Begriff „Schweizer Chalet“ nach gerade in Misskredit gebracht hat.

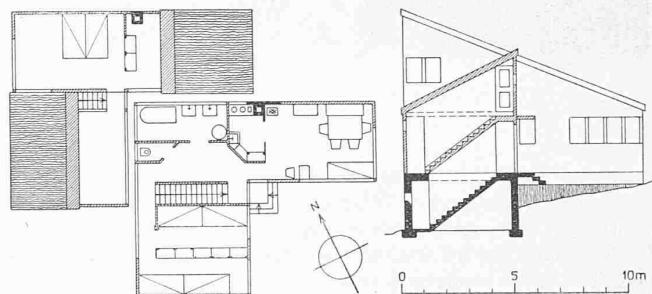


Abb. 2 bis 4. Entwurf Walter Wirth. — Risse 1 : 300.

Es gab Pressestimmen, die diesen neuzeitlichen Lösungen vorwarfen, sie seien „unserer Gegend nicht angepasst.“ Als ob Berneroberländerhäuschen der Gegend von Montreux, Wallisellen und St. Moritz angepasst wären, wo sie sich — ein Hohn auf bodenständige Bauweise — allenthalben finden. Nicht ganz verschliessen können wir uns dagegen dem Bedenken, dass es eine unerfreuliche Entwicklung wäre, wenn die Industrie in grösserem Umfang den zweifellos billigen Weg einschlagen würde, Modelle und Ideen von den Kunstgewerbe-Schulen zu beziehen, wo mit einer Aufmunterungsprämie eine Arbeit zu erlangen ist, für die regulärerweise ein Architektenhonorar zu leisten oder ein Wettbewerb nach den S.I.A.-Normen auszuschreiben wäre.

P. M.

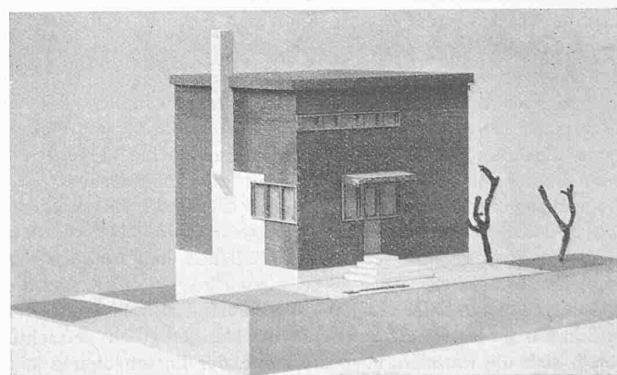
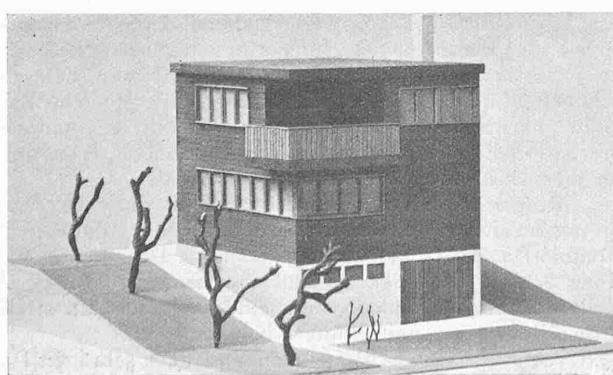
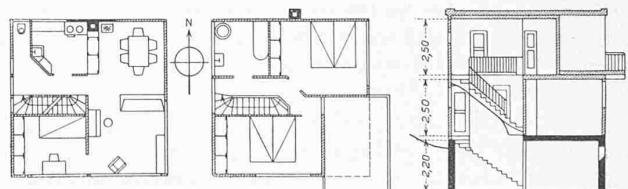


Abb. 5 bis 7. Entwurf von Walter Wirth. — Risse 1 : 300. — Schwarz bedeutet in sämtlichen Zeichnungen Mauerwerk, schraffiert ist Holz.

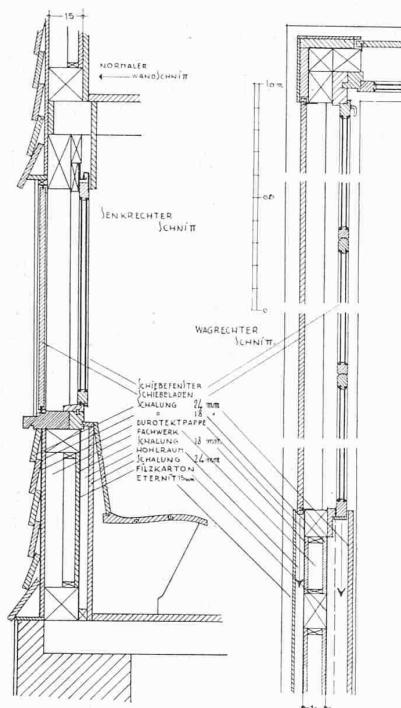


Abb. 4. Wandkonstruktion. — 1 : 30.

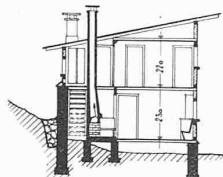
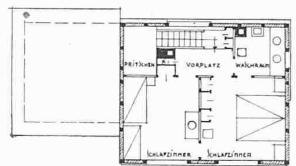


Abb. 3. Schnitt. — Masstab 1 : 300. — Abb. 2. Obergeschoss.



geben worden. Vor kurzem ist ein weiteres städtisches Terrain im Stadtinnern verpachtet worden zur Erbauung einer Grossgarage.

Die entscheidenden Paragraphen eines „Baurechtsvertrages“, wie sie in letzter Zeit in Basel abgeschlossen worden sind, lauten wie folgt:

Art. 1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel bestellt hiermit der Wohngenossenschaft ein Baurecht an einem Abschnitt von Parzelle in Sektion des Grundbuches Basel, haltend laut Mutationsplan Aren Quadratmeter

Art. 2. Das Baurecht ist ein selbständiges und dauerndes Recht im Sinne von Absatz 3 des Artikels 779 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, und soll gemäss Artikel 943 des gleichen Gesetzes und Artikel 7 der Grundbuchverordnung als Grundstück auf eigenem Grundbuchblatt in das Grundbuch von Basel-Stadt aufgenommen werden. Die Grundbuchverwaltung von Basel-Stadt wird zu den erforderlichen Einträgen ermächtigt.

Art. 3. Dieser Baurechtsvertrag wird auf vierzig Jahre abgeschlossen.

Art. 4. Die Parteien verpflichten sich, spätestens ein Jahr vor Ablauf der vierzigjährigen Vertragsdauer zu Unterhandlungen über die Verlängerung dieses Vertrages zusammenzutreten. Die Wohngenossenschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein

FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD ALP, KANTON GLARUS

Architekt H. Leuzinger, Glarus. — Text siehe Seite 113.



Abb. 5. Ansicht von Süd-Südwesten, im Sommer.

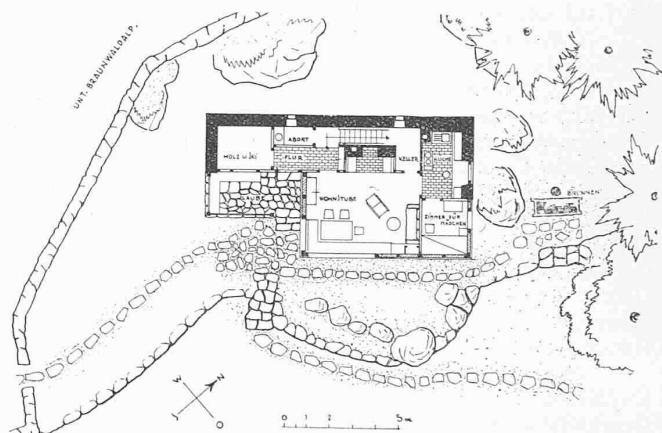


Abb. 1. Lageplan mit Erdgeschoss-Grundriss. — Masstab 1 : 300.



Abb. 6. Südwest-Ansicht im Winter.



FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD ALP, KANTON GLARUS
ARCHITEKT H. LEUZINGER, GLARUS





FERIENHÄUSCHEN AUF BRAUNWALD, KT. GLARUS
ARCH. H. LEUZINGER, GLARUS

